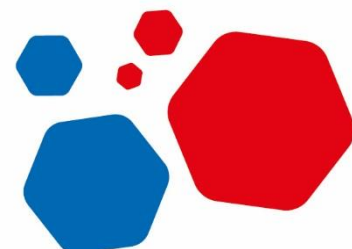


Länderfonds Saarland

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

| | |
|---|--|
| Das Wichtigste in Kürze: | |
| <p>Ziel des Förderfonds ist die Bekanntmachung der UN-Kinderrechtskonvention und die Unterstützung ihrer Umsetzung, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>Die Mittel des Fonds sollen für die Förderung von Projekten im Saarland von und mit Kindern und Jugendlichen aus dem Saarland verwendet werden. Kinder und Jugendliche in sozioökonomisch oder gesellschaftlich benachteiligten Lebenssituationen sollen besonders im Fokus der Maßnahmen stehen.</p> <p>Gefördert werden Projekte im breiten Feld der Kinder- und Jugendbeteiligung, der demokratischen Mitbestimmung sowie der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen. Außerdem gefördert werden Projekte, die zur Bekanntmachung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention beitragen.</p> | |
| Antragsberechtigigt: | Träger der freien Jugendhilfe, Gemeinnützige Vereine, Operative Stiftungen, Verbände, Stadt- und Kreisjugendringe, Kommunen und kommunale Einrichtungen |
| Maximal mögliche Antragssumme: | 5.000 € (in begründeten Ausnahmefällen bis zu 10.000 €) |
| Fristen: | <p>Antragstellung kalenderjährlich fortlaufend möglich, Förderentscheidung in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Vollständigkeit des Förderantrages;</p> <p>Bei Antragstellung zum Jahresende bitten wir um Einreichung bis spätestens zum 20.11.;</p> <p>Bei Notwendigkeit eines beschleunigten Verfahrens ist im Einzelfall eine Rücksprache notwendig;</p> <p>Mit der zu fördernden Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein.</p> |
| Projektzeitraum: | <p>Projektlaufzeit ist begrenzt auf den 15.01. des Jahres nach dem Jahr der Bewilligungserstellung;</p> <p>Kosten dürfen nur innerhalb des bewilligten Projektzeitraums verausgabt werden, nach Zugang einer Förderzusage.</p> |
| Honorare: | <p>Projektbezogene externe Honorarkräfte, projektbezogene Aufwandsentschädigungen, projektbezogene Ehrenamtszuschüsse;</p> <p>Keine laufenden Kosten einer Einrichtung (fest angestelltes Personal)</p> |
| Sachkosten: | <p>Projektbezogene Sachausgaben;</p> <p>Keine laufenden Kosten einer Einrichtung (laufende Mietkosten), keine Baumaßnahmen und Ausstattungen</p> |

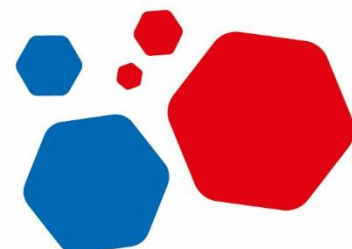


Länderfonds Saarland

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Schwerpunkte der Förderung | 3 |
| 2. Einzelbestimmungen | 4 |
| 2.1. Für den Antrag | 4 |
| a) Antragsberechtigung | 4 |
| b) Kinderschutz | 4 |
| c) Antragsfristen | 4 |
| d) Zielgruppe | 5 |
| e) Zeitraum | 5 |
| f) Förderhöhe | 5 |
| g) Finanzierungsart | 5 |
| h) Eigen- und/oder Drittmittel | 5 |
| i) Erstattungsfähige Ausgaben | 6 |
| j) Nicht erstattungsfähige Ausgaben | 6 |
| 2.2. Für die Bewilligung bzw. Ablehnung | 7 |
| a) Antragsentscheidung | 7 |
| b) Teilförderung | 7 |
| 2.3. Annahme der Förderung | 7 |
| 2.4. In der Projektphase | 8 |
| a) Mittelabruf | 8 |
| b) Auftragsvergabe | 8 |
| c) Honorarkosten | 8 |
| d) Öffentlichkeitsarbeit | 9 |
| e) Bewilligungszeitraum | 9 |
| f) Änderungen im Projektverlauf | 9 |
| 2.5. Für den Projektabschluss | 10 |
| a) Verwendungsnachweis | 10 |
| b) Auf Anforderung sind folgende Unterlagen zusätzlich vorzulegen | 10 |
| c) Aufbewahrungsfristen | 11 |
| d) Auflösung des Trägers | 11 |
| 2.6. Kontaktaufnahme / Antragsberatung | 11 |



Förderrichtlinien

1. Schwerpunkte der Förderung

Das Saarland und das Deutsche Kinderhilfswerk betreiben den Förderfonds "Beteiligung von Kindern und Jugendlichen" (auch: Länderfonds Saarland genannt).

Ziel des Fonds ist die Verbreitung und Bekanntmachung der UN-Kinderrechtskonvention und die Unterstützung ihrer Umsetzung, insbesondere im Feld der Beteiligung sowie der demokratischen Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen.

Die Mittel des Fonds sollen für die Förderung von Projekten im Saarland von und mit Kindern und Jugendlichen aus dem Saarland verwendet werden. Insbesondere Kinder und Jugendliche in sozioökonomisch oder gesellschaftlich benachteiligten Lebenssituationen sollen im Fokus der Vorhaben stehen.

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung, auf Förderung und Schutz, eine gewaltfreie und sie schützende Erziehung, auf Bildung und Ausbildung, auf eine Erziehung zu demokratischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie auf ihre angemessene Beteiligung am politischen und gesellschaftlichen Leben.

Dies geben die UN-Kinderrechtskonvention, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Saarlandes vor und verschiedene Einzelgesetze konkretisieren dies (SGB VIII, AGKJHG u. a.).

Durch das Saarländische Junge-Menschen-Beteiligungsgesetz (SJMBG) wird das Recht auf Beteiligung junger Menschen besonders gestärkt; es verpflichtet die Gemeinden dazu in allen die Kinder und Jugendlichen berührenden Angelegenheiten.

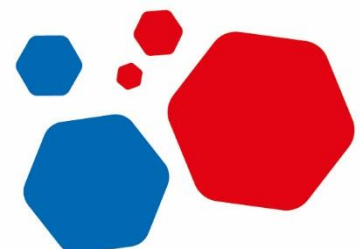
Diesen Leitlinien entsprechend fördert der Länderfonds Saarland „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ zum einen Maßnahmen, die die Bekanntheit der UN-Kinderrechtskonvention verbessern, ein stärkeres Bewusstsein für die Kinderrechte vermitteln und ihre Umsetzung unterstützen.

Der Länderfonds Saarland unterstützt zum anderen Maßnahmen, die die altersgemäße gesellschaftliche Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen fördern und sie dadurch auch auf zukünftige politische und gesellschaftliche Teilhabe vorbereiten, inklusive der Ausübung des Wahlrechts. Hierbei sind die Beteiligung an demokratischen Entscheidungsprozessen von ebenso großer Bedeutung wie die Mitwirkung im Rahmen von Projekten sowie Mitwirkungsformen im pädagogischen Alltag oder die Entwicklung jugendgerechter Kommunikations- und Organisationsformen zur Stärkung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in Vereinen, in Politik und Verwaltung.

Gefördert werden grundsätzlich alle Beteiligungsformate, wie bspw. Gremienstrukturen (Kinder- und Jugendparlamente o.ä.), offene Formate (Jugendkonferenzen o.ä.), einzelne anlassbezogene Maßnahmen (projektbezogene Beteiligung) oder die Beteiligung an Erwachsenenstrukturen (bspw. Jugendhilfeausschuss).

Die Projekte sollen die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aktiv unterstützen und dies auch konzeptionell zur Grundlage ihres Vorhabens machen. Die Projekte sollen dazu beitragen, die Meinung der Kinder und Jugendlichen bei allen sie berührenden Angelegenheiten stärker zu berücksichtigen. Kinder und Jugendliche sollen nach Möglichkeit an der Planung beteiligt und bei der Durchführung und Auswertung einbezogen werden.

Über Förderentscheidungen befindet eine beauftragte Stelle des Saarlandes und das Deutsche Kinderhilfswerk in gegenseitigem Einvernehmen.



2. Einzelbestimmungen

2.1. Für den Antrag

a) Antragsberechtigung

Zuwendungen sollen insbesondere Träger der freien Jugendhilfe, gemeinnützige Vereine, Verbände, Stadt-, und Kreisjugendringe sowie Kommunen und kommunale Einrichtungen erhalten. Selbst nicht rechtsfähig organisierte Jugendinitiativen, Schülervvertretungen oder weitere Kinder- und Jugendgremien sollen eine Förderung über eine Kooperation mit freien oder öffentlichen Trägern oder mit Unterstützung einer volljährigen Person erhalten können.

| Mögliche Antragstellende | Einzureichende/ Hochzuladende Dokumente |
|---|---|
| Kinder und Jugendliche (mit Unterstützung einer volljährigen Person) | - Kopien der Personalausweise |
| Bürgerinitiativen | - Kopien der Personalausweise |
| Vereine | - Aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamts - Vereinsregisterauszug - Satzung |
| Operative Stiftungen | - Aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamts - Vertretungsbescheinigung der Stiftungsbehörde |
| Gemeinnützige Gesellschaften | - Gesellschaftsvertrag - Aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamts |
| Kirchliche Einrichtungen | - Bestätigungsschreiben der Gemein- deleitung auf Antragsberech- tigung |
| Kommunen und kommunale Einrichtungen | - Bestätigungsschreiben des Bür- germeisters auf Antragsberechti- gung |
| Private Unternehmen | - Aktueller Handelsregisterauszug |

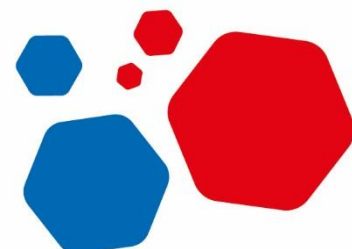
Nicht gefördert werden: Private Unternehmen ohne einen Gemeinnützigkeitsstatus

b) Kinderschutz

Wir legen Wert darauf, dass sich die geförderten Projekte an den in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Rechten von Kindern orientieren und diese verbreiten. Dazu gehört insbesondere der Schutz von Kindern vor Gewalt oder sexueller Ausbeutung im Rahmen der Projektarbeit und Veranstaltungen. Zu diesem Zweck wird von Projektträgern ein transparentes Beschwerdemanagement zur Erhebung von Anliegen der Kinder sowie Vermeidung von Kinderschutzrisiken erwartet.

c) Antragsfristen

Anträge können kalenderjährlich fortlaufend eingereicht werden. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt nach Vollständigkeit des Antrages in der Regel innerhalb von sechs Wochen. Der Projektstart sollte dementsprechend vorausschauend gewählt werden. Bei Antragstellung zum Jahresende für das laufende Kalenderjahr bitten wir um Einreichung bis spätestens zum 20.11. des Jahres. Bei Notwendigkeit eines beschleunigten Verfahrens ist im Einzelfall zusätzlich Rücksprache per E-Mail notwendig. Mit der Bearbeitung der Anträge zum neuen Kalenderjahr wird erst ab 01.01. des jeweiligen



Kalenderjahres begonnen. Bereits im Vorjahr eingereichte Anträge für das folgende Kalenderjahr werden vorher nicht bearbeitet.

d) **Zielgruppe**

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Projekte gewährt, deren Zielgruppen bzw. Teilnehmer*innen in Saarland wohnen. Ausnahmen davon können geprüft werden, falls ein Projekt einen eindeutigen Mehrwert für die Entwicklung von Kinderrechten oder Strukturen der Kinder- und Jugendbeteiligung im Saarland verspricht. Die Maßnahmen sollen in Saarland durchgeführt werden. Die Umsetzung außerhalb des Saarlandes bedarf einer gesonderten vorherigen Zustimmung. Die Teilnehmer*innen der Projekte sollen grundsätzlich das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Schwerpunkt der Förderung liegt jedoch bei Kindern gemäß Definition der UN-Kinderrechtskonvention, also Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

e) **Zeitraum**

Zuwendungen werden nur für Projekte gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Ein Vorhaben ist grundsätzlich dann begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind. Ein Ausschreibungsverfahren ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten. Die maximal mögliche Projektlaufzeit ist begrenzt auf den 15. Januar des Kalenderjahres nach der Bewilligungserstellung. Projektausgaben können **NUR innerhalb des Bewilligungszeitraumes** getätigt werden.

f) **Förderhöhe**

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der beschriebenen Voraussetzungen und Schwerpunkte unter Beachtung der Förderrichtlinien in der Regel mit einem Finanzierungsanteil von bis zu 5.000 €, im besonders begründeten Einzelfall mit einem Finanzierungsanteil von bis zu 10.000 €.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen Folgeantrag einzureichen.

Der mit dem Antrag eingereichte **Finanzierungsplan ist bindend**. Bitte geben Sie daher bereits bei Antragstellung eine relativ genaue Ausgabenplanung an, damit spätere Änderungen auf ein Minimum reduziert werden können. Die einzelnen Ausgabenpositionen sollten so gut wie möglich aufgeschlüsselt werden.

g) **Finanzierungsart**

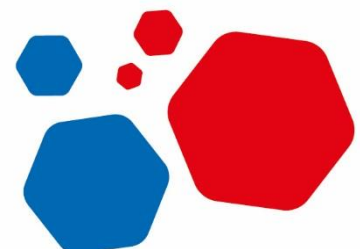
Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung. Den anteiligen Zuschussbetrag von den Gesamtausgaben, der durch das Deutsche Kinderhilfswerk getragen wird, wird auf dem Förderbescheid ausgewiesen.

h) **Eigen- und/oder Drittmittel**

Von dem*der Zuwendungsempfänger*in ist in der Regel ein Eigenanteil zu erbringen. Der Eigenanteil kann auch in Form von Teilnahmebeiträgen und/oder Drittmitteln eingebracht werden. Von dem*der Zuwendungsempfänger*in ist eine Eigenbeteiligung an den von der Bewilligungsstelle als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben in Höhe von mindestens 10 Prozent zu erbringen. In Ausnahmefällen kann mit gesonderter stichhaltiger Begründung im Online-Antragsformular der Verzicht auf einen Eigenanteil erbeten werden.

Sollte das Projekt aus unterschiedlichen Quellen finanziert werden, bitten wir Sie, dies im Finanzierungsplan offen zu legen. Ausgabenbelege müssen mittels Belegliste direkt unserer Fördersumme zugeordnet und damit von den Ausgaben anderer Drittmittelgeber abgegrenzt werden können.

Die Förderung wird für einzelne befristete Maßnahmen gewährt. Eine





Maßnahme, die bereits aus anderen Landesmitteln gefördert wird, wird nicht explizit von einer Förderung ausgeschlossen.

i) Erstattungsfähige Ausgaben

➤ Honorarkosten

- Unter Honorarausgaben verstehen wir Aufwendungen für Tätigkeiten, die als Gesamtauftrag herausgegeben werden, z. B. für eine externe Moderation, Planungsleistung oder Beratung. (inklusive Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten)
- Honorarsätze sollten bereits im Finanzplan des Antrages angegeben werden. (Bitte nehmen Sie die Maximal-Honorarsätze unter 2.4.c zur Kenntnis.) Bei höheren Stunden- oder Tagessätzen kann durch die DKHW-Förderung nur der Maximalsatz gedeckt werden. Darüber hinaus gehende Beträge müssen durch Eigen- und/oder Drittmittel finanziert werden.

➤ Sachkosten

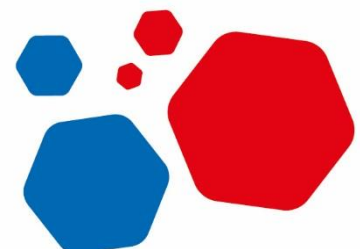
- Verbrauchsmaterial
- Verpflegung
- Eintrittsgelder für projektbezogene Veranstaltungen
- Reiseausgaben unter Anwendung des Bundesreisekostengesetzes und unserer Vorlage im Downloadbereich unserer Website www.dkhw.de/laenderfonds-saarland in Höhe von 0,20 €/km Kilometerpauschale im Regelfall und 0,30 €/km bei zu begründendem erheblichem dienstlichem Interesse
- Übernachtungskosten in Höhe von bis zu 70 € plus Frühstück je Person pro Nacht
- Miete für zusätzliche Räumlichkeiten, sonst. Equipment, Technik
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit in angemessenem Umfang (z. B. Erstellung von Plakaten, Flyern, Projektdokumentationen)
- Dienstleistungen (Ausgaben für Tätigkeiten, die mit einer Lieferung verbunden sind (z. B. Transport und Einbau eines gelieferten Spielgerätes)

➤ Verwaltungspauschale

- Es wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von max. 6 % der tatsächlich angefallenen, zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt.
- Träger, die vom Land institutionell gefördert werden, können diese Ausgaben nicht geltend machen.
- Im Rahmen dieser Pauschale können sowohl indirekte Projektausgaben abgerechnet werden, die durch Nutzung der vorhandenen Infrastruktur entstehen, jedoch nicht direkt dem Projekt zugerechnet werden können, als auch direkte Projektausgaben, die durch das Projekt unmittelbar und zusätzlich verursacht werden (z. B. Verbrauchsmaterial, Geschäftsbedarf, Postgebühren). Diese dürfen dann jedoch nicht mehr separat in den Sachausgaben abgerechnet werden.

j) Nicht erstattungsfähige Ausgaben

- Laufende Kosten einer bestehenden Einrichtung oder eines bestehenden Projekts (insbesondere Personalkosten)
- Honorarausgaben für Personen, die selbst über die Vergabe des Auftrages entscheiden können.
- Personalausgaben fest angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Ausgaben für Versicherungen, sofern diese nicht zusätzlich für das Projekt abgeschlossen werden und gesetzlich vorgeschrieben sind. (Für den





Fall, dass eine für die Projektdurchführung zwingend notwendige Versicherung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, ist nach Rücksprache mit dem*der zuständigen Referenten*in bzw. Bereichsleiter*in eine Förderung möglich. In der Regel sollten Einrichtungen, die laufend mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Werden dennoch zusätzliche Versicherungen beantragt, sollte dies im Einzelfall begründet werden.)

- Ausgaben für Baumaßnahmen und Ausstattungen von Kindertagesstätten, Spielplätzen, Schulen, Jugendfreizeitanlagen u.a. mit Mobiliar, Spielgeräten und Instrumenten.
- Ausgaben, die außerhalb des Bewilligungszeitraumes liegen oder nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Durchführung der Angebote stehen
- Ausgaben, die nicht zusätzlich sind (z. B. Miete für einen Raum, der bereits vor dem Projekt genutzt und nicht zusätzlich angemietet wurde);
- Gleiches gilt für Eigenbelege: Gehört dem*der Antragstellenden bspw. eine Übernachtungsstätte, kann er sich hierfür nicht selbst eine Rechnung ausstellen, sondern nur die zusätzlichen Ausgaben geltend machen (z. B. gekaufte Lebensmittel).
- Eigenbeleg für Bereitstellung von persönlichem Equipment jeglicher Art des Projektträgers → Angabe als unentgeltliche Eigenleistung
- Eigenbelege für Büroausgaben des Projektträgers → Abrechnung über Verwaltungspauschale

2.2. Für die Bewilligung bzw. Ablehnung

a) Antragsentscheidung

Über die Förderung befindet eine beauftragte Stelle des Landes Saarland und das Deutsche Kinderhilfswerk in gegenseitigem Einvernehmen.

Die Entscheidung über die Förderung des Antrages erfolgt nach Vollständigkeit des Antrages in der Regel innerhalb von sechs Wochen. Antragsstellende erhalten per E-Mail eine Rückmeldung, sofern der Antrag unvollständig ist. In der Regel reichen die zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, alle Projekte zu fördern. Sollte ein Projekt nicht gefördert werden können, sagt dies nichts über dessen Qualität aus. Das Deutsche Kinderhilfswerk begründet Ablehnungen nicht. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

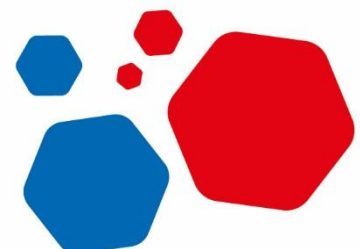
b) Teilförderung

Sollte die Bewilligungssumme von der Beantragungssumme abweichen, ist der Finanzierungsplan von dem*der Antragstellenden anzupassen und dem Deutschen Kinderhilfswerk vorzulegen. Zudem erklärt der*die Antragsteller*in, dass trotz Abweichung die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes sichergestellt ist.

2.3. Annahme der Förderung

Alle Vorschriften und sonstige weitere Auflagen sind bei Inanspruchnahme der Zuwendung von dem*der Zuwendungsempfänger*in schriftlich anzuerkennen.

Die **Mitteleinsatzklärung** ist bei Annahme der Förderung **innerhalb von vier Wochen** nach Eingang rechtsverbindlich unterschrieben an das Deutsche Kinderhilfswerk zurückzuschicken. Erst dann gilt die Bewilligung als gültig.



2.4. In der Projektphase

a) Mittelabruf

Ist eine Vorfinanzierung durch den Projektträger nicht möglich, kann ein formlose E-Mail an foerderung@dkhw.de geschickt werden mit der Bitte auf Bereitstellung eines Vorschusses von bis zu 50% der Zuschusssumme mit entsprechender Begründung.

b) Auftragsvergabe

Bei der der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (dies schließt insbesondere die Beauftragung von Honorarkräften ein), die den Betrag von 1.000 € (zzgl. Umsatzsteuer) übersteigen, ist vorab eine Markterkundung vorzunehmen, mind. drei Vergleichsangebote einzuholen und dies zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt ohne besondere Formvorschriften. Aus dieser muss jedoch folgendes hervorgehen: Datum der Markterkundung, Leistungen und Preise der Vergleichsangebote, Begründung für die Entscheidung sowie Datum der Auftragserteilung. Auf Anforderung sind die Unterlagen einzureichen. Bei einer Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis 1.000,00 € netto genügt eine Direktvergabe.

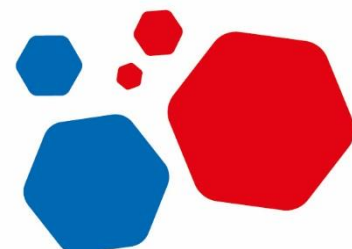
c) Honorarkosten

Für die Abrechnung von Honoraren ist zu beachten, dass die Leistung (Inhalt, Zeitraum, geleistete Stunden/Tage, Stunden-/Tagessätze) entweder aus den Rechnungen hervorgehen muss oder in Form von Honorarverträgen ausgewiesen ist.

Honorarstufen:

Die Höhe des Honorarsatzes orientiert sich an der Qualifikation und Funktion der Honorarkraft innerhalb des Projektes:

| | Leistungsanforderungen | Je Zeiteinheit (60 min) Bis zu... | Tages- Höchstsatz Bis zu... |
|---|--|---|-----------------------------------|
| 1 | Externe Fachkräfte ohne spezielle Fachqualifizierung (z. B. studentische Hilfskräfte, Tätigkeiten wie Kinderbetreuung bzw. Hilfstätigkeiten) | 29,00 € | 240,00 € |
| 2 | Externe Fachkräfte mit Fachqualifikation (z. B. Künstler*innen, Pädagogische Fachkräfte usw. mit Tätigkeiten wie künstlerische oder pädagogische Begleitung des Projektes, aktive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) | 51,00 € | 420,00 € |
| 3 | Externe Fachkräfte mit Fachqualifikation in projektleitender Funktion sowie mit „Expertenwissen“ (z. B. Künstler*innen, Pädagogische Fachkräfte usw. mit Tätigkeiten wie künstlerische oder pädagogische Begleitung des Projektes, aktive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, abzugrenzen von Stufe 2 durch leitende Tätigkeiten) | 72,00 € | 600,00 € |
| 4 | Externe Fachkräfte in einer herausgehobenen Position als Moderator*in oder Referent*in | 116,00 € | 960,00 € |



| | | | |
|---|--|----------|------------|
| | und weitreichenden Erfahrungswerten | | |
| 5 | Externe Fachkräfte in einer herausgehobenen Position als Seminarleiter*in oder Referent*in mit gehobener Qualifikation und weitreichenden Erfahrungswerten | 146,00 € | 1.200,00 € |

Es handelt sich um Nettopreise. Bei einem Auftrag über 20 Stunden, ist ein Abschlag von 10% einzubeziehen; bei über 50 Stunden ein Abschlag von 20%. Fahrt- und Übernachtungskosten sind gesondert in Rechnung zu stellen. Reisezeiten sowie standardgemäße Vor- und Nachbereitung sind in den Sätzen inbegriffen. Für besondere Anforderungen ist ein gesonderter Honorarvertrag, inkl. entspr. Nutzungsrechte o.ä., zu entwickeln.

d) Öffentlichkeitsarbeit

Die Antragstellenden sollen eigene Maßnahmen zur Bekanntmachung des geförderten Projekts und seiner Ergebnisse unternehmen. Dies kann durch Veröffentlichungen, Pressemitteilungen, Social Media Arbeit und/oder öffentlichkeitswirksamen Aktionen geschehen. Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z. B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen) ist in geeigneter Form (Logos und Text) auf die Förderung durch das Deutsche Kinderhilfswerk sowie das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes und den Länderfonds „Saarland für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ aufmerksam zu machen.

Für die Bekanntmachung der Unterstützung im Rahmen der eigenen Social Media Arbeit stellen wir gesonderte Vorlagen sowie Hinweise zur Nutzung im Download-Bereich zur Verfügung.

Mit der Schlussabrechnung sind Belegexemplare für diese Aktivitäten vorzulegen. Eine Verlinkung der Projektseite mit www.dkhw.de ist vorzunehmen, sofern eine eigene Homepage vorhanden ist. Pressemitteilungen sind mit dem Deutschen Kinderhilfswerk abzustimmen. Wenden Sie sich bitte hierfür an unseren Pressesprecher Herrn Uwe Kamp, kamp@dkhw.de (bitte Antragsnummer und eigenen Presseverteiler beifügen).

Das Deutsche Kinderhilfswerk ist als Spendenorganisation auf die Darstellung seiner Arbeit nach außen angewiesen. Im Falle ausgewählter geförderter Projekte ist nach Rücksprache die Entsendung eines Profifotografen vorgesehen, die Projekte werden vorab um Einholung von Fotoeinverständniserklärungen gebeten.

Der*die Antragsteller*in räumt dem Deutschen Kinderhilfswerk und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien des Landes Saarland das einfache Nutzungsrecht an allen Arbeitsergebnissen ein.

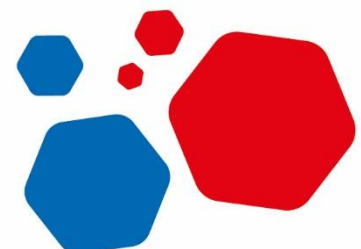
e) Bewilligungszeitraum

Der in der Bewilligung angegebene Zeitraum ist verbindlich. Projektausgaben können **NUR innerhalb des Bewilligungszeitraumes** getätigt werden.

f) Änderungen im Projektverlauf

Der*Die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet dem Deutschen Kinderhilfswerk anzuzeigen, wenn sich wesentliche Änderungen im Projekt ergeben.

Führen unvorhersehbare Umstände zu einer zeitlichen Verschiebung der Durchführung, ist von Seiten der Antragstellenden rechtzeitig vor Fristablauf mit dem Deutschen Kinderhilfswerk Kontakt aufzunehmen und ein



geänderter Durchführungszeitraum zu vereinbaren.

Änderungen im Finanzierungsplan sind innerhalb der einzelnen Ausgabenpositionen bis zu 20 % zulässig; größere Änderungen im Finanzplan sind zeitnah und vor der Änderung und mit entsprechender Begründung schriftlich per E-Mail an foerderung@dkhw.de zu beantragen.

2.5. Für den Projektabschluss

a) Verwendungsnachweis

Von dem*der Zuwendungsempfänger*in ist 6 Wochen nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes, spätestens aber bis 15. Januar des Jahres nach dem Kalenderjahr der Bewilligung, der Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser ist vorzugsweise digital an wnn@dkhw.de zu senden. Im Ausnahmefall können die Unterlagen auch ausgedruckt per Post an das Deutsche Kinderhilfswerk übermittelt werden. Für den Verwendungsnachweis sind zwingend die auf der Homepage zum Download bereitgestellten Vordrucke zu verwenden: <https://www.dkhw.de/laenderfonds-saarland>

- unterschriebener Sachbericht (vgl. Formblatt online)
- Rechnerischer Ausgabennachweis mit zugeordneter Belegliste je Ausgabenart inkl. Benennung der Honorarsätze und des Namens der Honorarkraft (vgl. Excel-Formblatt online)
- bei Verwendung von Drittmitteln: unterschriebene Drittmiteinsatzerklärung (siehe Ausgabennachweis Reiter „VWN_Blatt_4_Drittmittel“)
- Nachweis des Förderhinweises:
Inkl. Logos („Gefördert durch Deutsches Kinderhilfswerk“) und das Logo des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien des Landes Saarland

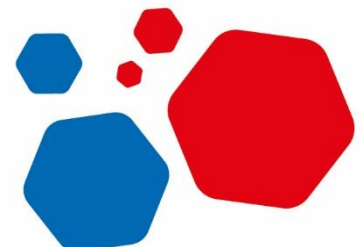
b) Auf Anforderung sind folgende Unterlagen zusätzlich vorzulegen

- Teilnahmelisten
- Mindestens zwei Projektfotos zu internen Dokumentationszwecken
- Fotoeinstimmungs- und Fotografenbenennung (müssen aber in jedem Fall für angefertigte Projektfotos bereitgehalten werden)
- Kopien zu allen Originalbelegen zu Einnahmen/Ausgaben
- Kopien zu Honorar- und Werkverträgen

Das Deutsche Kinderhilfswerk behält sich im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung vor, weitere Unterlagen zur Darstellung der Ausgaben zu erbiten. Sollten die eingereichten Unterlagen keinen ausreichenden Projektbezug aufweisen, unvollständig sein oder nicht den Zuwendungsvorgaben entsprechen, sind Kürzungen um einen anteiligen oder den vollen Zuwendungsbetrag möglich.

Bereits gezahlte und nicht in Anspruch genommene Teile von Zahlungen sind unverzüglich zu erstatten. Sofern die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, die Zuwendung nicht für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet wurde, ist die Zuwendung zu erstatten. Die nicht verwendeten und/ oder nicht zustehenden Mittel sind innerhalb von sechs Wochen nach Projektende an das Deutsche Kinderhilfswerk zurückzuzahlen.

Ergeben sich Zweifel bspw. an der Zweckerreichung, ist das Deutsche Kinderhilfswerk berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen – auch unangemeldet – zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.



c) **Aufbewahrungsfristen**

Das Deutsche Kinderhilfswerk behält sich eine Prüfung der Originalbelege vor. Aus diesem Grund sind **alle** projektbezogenen Originalbelege und Verträge sechs Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwendungsnachweis vorgelegt worden ist.

Ebenso steht dem Landesrechnungshof des Landes Saarland ein Prüfrecht zu.

Das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. weist auf Ihre Verpflichtung zur Einhaltung sämtlicher allgemein gültiger rechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Projektdurchführung hin (z.B. Datenschutzvorschriften nach DSGVO).

d) **Auflösung des Trägers**

Bei Auflösung des Trägers innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Bewilligung oder einer Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände entgegen dem Verwendungszweck bzw. deren Nichtanwendung sind beschaffte Güter und Gegenstände an den Förderfonds zurückzugeben.

2.6. Kontaktaufnahme / Antragsberatung

Sehr gern stehen wir Ihnen bei Fragen zu Ihrem Antrag beratend zur Seite.

Sie erreichen uns per E-Mail unter foerderung@dkhw.de oder unter folgender Telefonnummer 030 / 30 86 93-47 zu folgenden Telefonzeiten:

| | |
|----------|-------------------|
| Montag | 08:00 – 11:00 Uhr |
| Mittwoch | 12:00 – 15:00 Uhr |
| Freitag | 09:00 – 12:00 Uhr |

Wir freuen uns auf Ihre Projektanträge!

